

AMTSBLATT FÜR DIE STADT SALZKOTTEN



22. Jahrgang, Nr. 19
Herausgegeben am 02.11.2011

Inhalt

1. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Salzkotten vom 18.10.2011
2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Aufgabe „Adressänderungen eAT“

Herausgeber: Stadt Salzkotten, Der Bürgermeister,
Postfach 15 62, 33146 Salzkotten,
Telefon (0 52 58) 5 07-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.salzkotten.de abzurufen.

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Salzkotten
vom 18.10.2011

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW.2006 S.516) wird von der Stadt Salzkotten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Salzkotten vom 17.10.2011 für das Gebiet der Stadt Salzkotten folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen abweichend von der allgemeinen Ladenöffnungszeit in der Ortschaft Salzkotten an folgenden Sonntagen geöffnet sein:
1. Sonntag vor Ostern (Palmsonntag) aus Anlass des Sälzerfestes
 2. letzter Sonntag im August aus Anlass des Hederauenfestes
 3. dritter Sonntag vor dem ersten Advent aus Anlass des Martini-Marktes
 4. dritter Adventssonntag aus Anlass der Adventsaktion des Verkehrsvereins

jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2


- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der in der Stadt Salzkotten vom 25.04.2007 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Salzkotten, den 18.10.2011
Der Bürgermeister
Als örtliche Ordnungsbehörde


Michael Dreier

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Durchführung der Aufgabe „Adressänderungen eAT“

Zwischen dem Kreis Paderborn

– nachstehend Kreis genannt –

und folgenden kreisangehörigen Städten und Gemeinden

Gemeinde Altenbeken
Stadt Bad Lippspringe
Stadt Bad Wünnenberg
Gemeinde Borcheln
Stadt Büren
Stadt Delbrück
Gemeinde Hövelhof
Stadt Lichtenau
Stadt Salzkotten

– nachstehend Städte und Gemeinden genannt –

wird in Anwendung des am 01.09.2011 in Kraft tretenden § 17 a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.07.2011 (GV. NRW. S. 375), sowie zur Vereinfachung der verwaltungsmäßigen Abwicklung und vor allem zur Erleichterung für die ausländischen Mitbürger/innen in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden (ohne die Stadt Paderborn mit einem eigenen Ausländeramt) im Zusammenhang mit der Einführung und Verwaltung des sog. elektronischen Aufenthaltstitels für Ausländer (eAT) für die Fälle von einwohnermelderechtlichen An- und Ummeldungen von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger die damit verbundenen Adressänderungen vereinbart:

§ 1

Die Städte und Gemeinden verpflichten sich ab Wirksamkeit der Vereinbarung (siehe § 4) für den Kreis zur Durchführung der Änderung der Anschriften auf dem eAT mit Erstellen und Aufbringen des neuen Adressaufklebers. Die Aufgabe „Adressänderungen eAT“ wird für die Ausländer durchgeführt, die in dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Stadt oder Gemeinde wohnen bzw. zuziehen und sich im Einwohnermeldeamt bzw. Bürgeramt mit einer neuen Anschrift ummelden oder neu anmelden.

Die Durchführung der Aufgabe durch die Städte und Gemeinden schließt eine Änderung von Anschriften auf den eAT durch den Kreis nicht aus.

Für fehlerhaftes Handeln im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach Satz 1 haftet der Kreis nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2

Den Städten und Gemeinden steht für die Durchführung der Aufgabe „Adressänderungen eAT“ im Rahmen des eingeführten „neuen Personalausweises“ (nPA) von der Bundesdruckerei in Berlin bereitgestellte Hard- und Software zur Verfügung.

Soweit weitere Sachmittel (z. B. Adressaufkleber, Siegel oder Ähnliches), benötigt werden, stellt der Kreis diese kostenfrei zur Verfügung.

§ 3

Eine Erstattung für die übertragene Aufgabe „Adressänderungen eAT“ erfolgt im Hinblick auf den geringfügigen Umfang der übertragenen Aufgabe und den ggf. erforderlichen unverhältnismäßigen Abrechnungsaufwand nicht.

Eine Erhebung von Gebühren für die Aufgabe „Adressänderungen eAT“ ist nach den Gebührevorschriften nicht vorgesehen.

§ 4

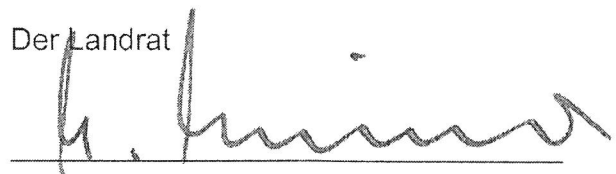
Diese Vereinbarung ist der Bezirksregierungsbezirk Detmold nach der Unterzeichnung durch die Bürgermeisterinnen/Bürgermeister der Städte und Gemeinden sowie durch den Landrat des Kreises unverzüglich anzuzeigen. Nach Ablauf eines Monats, gerechnet vom Tag der Anzeige bei der Bezirksregierung, kann die Vereinbarung in den amtlichen Veröffentlichungsblättern der Beteiligten bekannt gemacht werden. Die Vereinbarung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in den Amtsblättern des Kreises und der Städte und Gemeinden in Kraft.

Diese Vereinbarung wird für die Dauer von zwei Jahren nach Wirksamkeit abgeschlossen. Anschließend verlängert sich die Geltungsdauer um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf gekündigt wird.

für den Kreis Paderborn:

Paderborn, den 07.09.2011

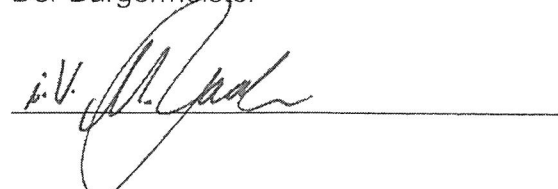
Der Landrat



für die Gemeinde Altenbeken:

Paderborn, den 07.09.2011

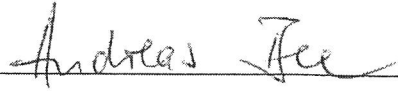
Der Bürgermeister



für die Stadt Bad Lippspringe:

Der Bürgermeister

Paderborn, den 07.09.2011



für die Stadt Bad Wünnenberg:

Der Bürgermeister

Paderborn, den 07.09.2011



für die Gemeinde Borcheln:

Der Bürgermeister

Paderborn, den 07.09.2011



für die Stadt Büren:

Der Bürgermeister

Paderborn, den 07.09.2011



für die Stadt Delbrück:

Der Bürgermeister

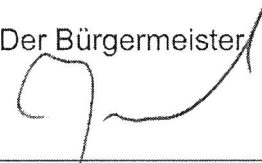
Paderborn, den 07.09.2011



für die Gemeinde Hövelhof:

Der Bürgermeister

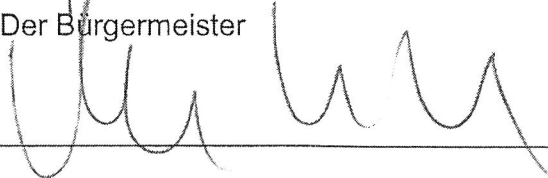
Paderborn, den 07.09.2011



für die Stadt Lichtenau:

Der Bürgermeister

Paderborn, den 07.09.2011



für die Stadt Salzkotten:

Der Bürgermeister

Paderborn, den 07.09.2011

